

# Leipziger Tageblatt

0001

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 232.

Sonnabend, den 20. August.

1842.

### Bekanntmachung.

Wiederholte Vorgänge haben dargelegt, daß hauptsächlich vor den äußern Stadt-Thoren gelegene hiesige Grundstücke als Bauplätze veräußert und erworben werden, ohne daß deren Erwerber zuvor in Erwägung ziehen, ob und unter welchen Beschränkungen ihnen Bauconcessionen ertheilt werden können, und welche Verbindlichkeiten sie in Ansehung der Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Brunnen, Wasserableitungen, Ueberbrückungen und andern wohlfahrtspolizeilichen Einrichtungen dabei zu übernehmen haben. Häufig machen sich Käufer mit diesen Verpflichtungen zu ihrem großen Nachtheile erst dann näher bekannt, wenn sie um Ertheilung der erforderlichen Bauconcessionen nachsuchen und ein Rücktritt von den bereits abgeschlossenen Kaufcontracten nicht mehr freisteht.

Diesen Uebelständen sowohl im Interesse des Gemeinwesens als zum Besten der Einzelnen so weit als möglich vorzubeugen, werden diejenigen, welche dergleichen Ankäufe für Bauzwecke beabsichtigen, hierdurch veranlaßt, sich vor dem Abschlusse derartiger Kaufcontracte in der Expedition der Stadtschreiberei zu melden, um sich im voraus wenigstens mit den allgemeinen Bedingungen und Vorschriften bekannt zu machen, unter welchen überhaupt nur Concessionen zu dergleichen Neubauen ertheilt werden können.

Leipzig, den 3. März 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

### Bekanntmachung.

In der hohen Ministerial-Berordnung vom 29. Octobr. 1836, die zur Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster von den Obrigkeitlichen aufzunehmenden Einwohnerverzeichnisse betreffend, ist unter andern angeordnet worden:

„Bei Prädicatsisten bedarf es der Nachweisung, ob, wenn das Prädicat von der Königl. Sächsischen Regierung ertheilt worden, dieß auf vorgängiges Ansuchen geschehen, und ob, wenn jenes von einer auswärtigen Regierung herrührt, bei der hiesigen die Genehmigung zur Führung desselben in hiesigen Landen nachgesucht und ertheilt worden ist, oder ob dasselbe etwa aus der frühern Verwaltung eines Amtes herrührt.“

Da jedoch in den bisher alljährlich eingereichten Hausbewohnerverzeichnissen diese Nachweisungen von den in hiesiger Stadt wohnenden Prädicatsisten fast durchgängig vermißt, wir aber von der Steuer-Districtscommission neuerdings aufgefordert worden sind, diesem Mangel für die Folge in Zeiten abzuwehren: so werden die allhier wohnhaften Herren Prädicatsisten hierdurch veranlaßt, die obgedachtermaßen erforderlichen Nachweisungen des baldigsten und spätestens bis zu Ende des laufenden Monats durch schriftliche Anzeige an die hiesige Stadt-Steuer-Einnahme zu bewirken, indem im Unterlassungsfalle solches auf ihre Kosten Amtswegen bewerkstelligt werden müßte.

Leipzig, den 17. August 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Otto.

### Bekanntmachung.

Bei der anhaltenden außerordentlichen Trockenheit und der dadurch bedingten größern Feuergefährlichkeit wird das ohne hin nur nach erlangter obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet gewesene Abbrennen von Feuerwerk aller und jeder Art im hiesigen Stadtbezirke bis auf Weiteres schlechterdings verboten und jede dießfallige Contravention in Gemäßheit der bestehenden Anordnungen auf das Strengste geahndet werden.

Zu gleicher Zeit erachten wir es im öffentlichen Interesse, hinsichtlich des Gebahrens mit brennenden Tabakspfeifen und Cigarren die größtmögliche Vorsicht anzuempfehlen.

Leipzig, den 19. August 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Otto.

### Tages-Befehl

an die Communalgarde zu Leipzig, den 19. August 1842.

Da ich, für jetzt, von hier nicht abgehen werde, so unterbleibt auch die vorgehabte Uebergabe des Commandos.

Der Commandant der Communalgarde,  
Major Afer.